

Unterlagen, die der ausländische Studierende während des Aufenthaltes auf dem Territorium der Russischen Föderation besitzen soll

Pass und Passübersetzung (wenn die Seite in der russischen Sprache fehlt);

1. Migrationskarte;
2. Anmeldung über Migrationsregistrierung (Registrierung am **Wohnort**);
3. Visum (für Visumsländer);
4. Krankenversicherungspolice (Nachweis der Krankenversicherung* oder Police der freiwilligen Krankenversicherung), die auf dem Territorium der Russischen Föderation ausgefertigt wird**;
5. Gutachten über die medizinische Untersuchung:
 - Resultate der Schirmbilduntersuchung des Brustkorbs;
 - Impfpass (oder Impfbuch);
 - Bescheinigung (Zertifikat) über das Fehlen der Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen (AIDS, HIV, Aussatz (Hansen-Krankheit), Tuberkulose, überwiegend durch den Geschlechtsverkehr übertragbare Infektionen (Syphilis, Lymphogranuloma inguinale (venerium), Chancroid);
 - Bescheinigung über die verbindliche vorläufige medizinische Untersuchung (Untersuchung nach der Form 086-y) für die Bewerber für Fach "Allgemeinmedizin", für Fachrichtung "Pädagogische Hochschulausbildung", "Pädagogische Hochschulausbildung (mit zwei Fachrichtungen)", "Psychologisch-pädagogische Hochschulausbildung", "Fachausbildung (Sonderschulpädagogik)" u. a. m. (Anhang 2 der Zulassungsrichtlinien).

** Ausländische Staatsangehörige, die Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung haben, dürfen einen gebührenfreien Nachweis der Krankenversicherung bekommen.*

***"Der ausländische Staatsangehörige oder der Staatenlose dürfen nach Russland nicht einreisen, wenn sie keine Krankenversicherungspolice vorgelegt haben, die auf dem Territorium der Russischen Föderation gültig ist, bevor sie vorgelegt wird, außer (auf Gegenseitigkeit) den ausländischen Mitarbeitern der diplomatischen Vertretungen und Konsulatseinrichtungen, den Mitarbeitern der internationalen Organisationen, den Familienangehörigen dieser Personen und anderen Gruppen der ausländischen Staatsangehörigen." (Abs. 5 Art. 27 Föderales Gesetz 114 vom 15.08.1996 "Über die Ein- und Ausreiseverfahren in bzw. aus der RF")*